

Reglement der SP60+

I. Grundsätze

Art. 1

- 1 Die SP60+ bildet ein Organ im Sinne von Art. 10¹ der Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz).
- 2 Alle Mitglieder der SP Schweiz über 60 Jahre können der SP60+ auf schriftlichem Weg beitreten (auch via Website oder E-Mail).
- 3 Die SP60+ kann lokal, regional und kantonale Gruppen bilden. Sie verbreitet und fördert insbesondere Ideen in Bezug auf Alterspolitik in Partei und Gesellschaft. Sie nimmt zu politischen Themen Stellung zu Handen der SP Schweiz bzw. zu kantonalen, regionalen oder lokalen Parteistrukturen.

II. Ziele

Art. 2

- 1 Die SP 60+ vertritt auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen und ihrer Lebenssituation die Sicht der älteren Generationen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die Wahrnehmung von altersspezifischen Interessen, sondern ist solidarisch mit allen Generationen.
- 2 Die SP60+ kämpft für die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung sowie die Achtung der Würde von älteren Menschen in der Gesellschaft. Sie fördert die Beteiligung von älteren Genossinnen und Genossen am gesellschaftlichen und politischen Geschehen. Sie verfolgt diese Ziele gemäss ihrem Tätigkeitsprogramm.
- 3 Sie vertritt insbesondere die Interessen und Forderungen der Menschen über 60 Jahre in der politischen Willensbildung innerhalb und ausserhalb der SP Schweiz und setzt diese durch. Sie setzt sich dafür ein, dass die SP Schweiz altersspezifische Positionen in allen Publikationen berücksichtigt.
- 4 Die SP60+ trägt dazu bei, das Interesse und Verständnis der älteren Generationen für die Anliegen der SP Schweiz zu fördern. Sie tut dies auf nationaler, kantonaler und regionaler Ebene.

III. Organe

Art. 3

- 1 Die Organe der SP60+ sind
 - a) die Konferenz der SP60+
 - b) der Vorstand der SP60+
 - c) das Präsidium der SP60+

Art. 4

- 1 Die Konferenz setzt sich aus den Mitgliedern der SP60+ gemäss Art. 1 zusammen.
- 2 Die Aufgaben der Konferenz sind
 - a) Abnahme des Berichtes des Vorstandes

¹ (gemäss Statuten vom 30./31. Oktober 2010)

- b) Wahl des Präsidiums
- c) Wahl der 8 Delegierten in die Delegiertenversammlung sowie den 3 Delegierten in der Koordinationskonferenz der SP Schweiz, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung beider Geschlechter
- d) Beratung und Entscheid über die ihr von den Mitgliedern unterbreiteten Anträge
- e) Revision des Reglements der SP60+ (unter Vorbehalt der Genehmigung durch Parteitag oder Delegiertenversammlung der SP Schweiz).

Art. 5

- 1 Die Konferenz tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser legt Ort und Zeitpunkt fest und bestimmt die Traktanden.
- 2 Die vorläufige Traktandenliste ist mindestens sechs Wochen vor der Konferenz bekanntzugeben. Absatz 5 bleibt vorbehalten.
- 3 Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge und der Tätigkeitsbericht werden den Angemeldeten zwei Wochen vor der Konferenz per Mail zugestellt. Absatz 5 bleibt vorbehalten.
- 4 Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Konferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der SP60+ dies verlangt.
- 5 Zudem kann der Vorstand von sich aus ausserordentliche Konferenzen einberufen. In diesen Fällen kann der Vorstand die Termine gemäss Absätze 2 und 3 kürzer ansetzen.

Art. 6

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, je zwei Delegierten pro Kantonalpartei, acht frei durch die Konferenz Gewählten (zu Beginn bestehend aus der Gründungsgruppe) und zwei delegierten Mitgliedern der SP-Bundeshausfraktion.
2. Die Reisespesen der Vorstandsmitglieder (ausgenommen Präsidium und Fraktionsdelegierte) für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes werden auf der Basis des SBB Halbtax-Abo, 2.Klasse vergütet.

Art. 7

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Konferenz und Ausführung der Beschlüsse
- b) Einberufung von Arbeits- und Informationstagungen
- c) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- d) Verfassen und Verbreiten von Publikationen
- e) Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen zu Handen des Parteitages oder der Delegiertenversammlung der SP Schweiz
- f) Mitgliederwerbung

Art. 8

- 1 Das Präsidium besteht möglichst aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidenten/einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten. Beide Geschlechter müssen in der Regel vertreten sein,
- 2 Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte und trifft dringende unaufschiebbare Entscheide. Es bereitet die Sitzungen des Vorstandes, Publikationen und Fachtagungen vor. Es erstellt ein Jahresprogramm zu Handen des Vorstandes.
3. Die SP Schweiz unterstützt die Arbeit des Präsidiums. Art um Umfang der Unterstützung werden in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

IV. Finanzierung

Art. 9

- 1 Die Tätigkeiten der SP60+ werden durch die SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen. Die SP60+ entscheidet im Rahmen des Budgets autonom über die Verwendung der ihr zugeteilten Mittel.
2. Die SP60+ erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der SP Schweiz vom 1.12.2012 in Kraft.